

## Dienstvereinbarung

zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) und  
dem Lehrerhauptpersonalrat im Sächsischen Staatsministerium für Kultus (LHPR)  
gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 5, § 81 Absatz 2 Nummer 6  
des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

### zur Qualifizierung von Seiteneinsteigern

vom 10. Juli 2019

#### Präambel:

Deutlich steigende Bedarfe an qualifiziertem Lehrpersonal in den Schulen des Freistaates Sachsen führen derzeit in Abhängigkeit von Schulart und Region zu sehr guten Einstellungskorridoren je Schulhalbjahr. Die bestehenden Einstellungskontingente können jedoch angesichts der differenzierten Bewerberlage nicht ausschließlich mit Absolventen einer grundständigen Lehramtsausbildung gedeckt werden. Die vermehrte Einstellung von Seiteneinsteigern ist mit Maßnahmen zur Sicherung der Qualität schulischer Arbeit zu flankieren. Vor allem zur Qualifizierung von Seiteneinsteigern sind unterschiedliche Angebote vorzuhalten. Die nachfolgende Dienstvereinbarung verfolgt das Ziel, durch angemessene Maßnahmen dem Qualifizierungsbedarf der Seiteneinsteiger zu entsprechen und hierfür die geeigneten Rahmenbedingungen zu schaffen.

#### § 1

##### Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung gilt für die Qualifizierung von Seiteneinsteigern in den Lehrerberuf. Seiteneinsteiger sind Lehrkräfte ohne grundständige Lehramtsausbildung, die die Voraussetzungen für eine Qualifizierung nach der Lehrer-Qualifizierungsverordnung (QualiVO Lehrer) vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 656), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 378) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

#### § 2

##### Ausgestaltung der Qualifizierung von Seiteneinsteigern

(1) Die Qualifizierung von Seiteneinsteigern erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Vorqualifikation über wissenschaftliche und schulpraktische Ausbildungen nach der QualiVO Lehrer bzw.

über den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach der Lehramtsprüfungsordnung II vom 12. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 9), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Während der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen wird für die Seiteneinsteiger eine befristete Reduzierung der Arbeitsverpflichtung empfohlen.

(2) Im Rahmen des Einstellungsverfahrens wird dem Seiteneinsteiger durch das Landesamt für Schule und Bildung die persönliche Qualifizierungsperspektive aufgezeigt und dokumentiert. Grundsätzlich soll die wissenschaftliche Ausbildung binnen drei Jahren nach Einstellung des Seiteneinsteigers beginnen.

(3) Für die Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahmen werden Anträge auf freiwillige Teilzeit befürwortet. Die Schulleitungen der Einsatzschulen haben im Rahmen von Anträgen auf freiwillige Teilzeit auf den Wunsch des Seiteneinsteigers nach Bündelung der reduzierten Unterrichtsverpflichtung einzugehen und dessen Vereinbarkeit mit schulorganisatorischen, ausbildungsorganisatorischen bzw. pädagogischen Belangen ernsthaft zu prüfen.

#### § 3

##### Bestimmung von Mentoren

(1) Für eingestellte Seiteneinsteiger werden an den Einsatzschulen Mentoren bestellt.

(2) Absolvieren Seiteneinsteiger die schulpraktische Ausbildung oder den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst, ist ebenfalls zur Begleitung dieser Ausbildung ein Mentor an der Schule zu bestimmen.

**§ 4  
Anrechnungen**

Die Gewährung von personenbezogenen und schulbezogenen Anrechnungsstunden für Seiteneinsteiger und Mentoren richtet sich nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte (Sächsische Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung – SächsLKAZVO) vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 387) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 5  
Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen**

Ausbildungsstätten sind die lehrerbildenden Hochschulen des Freistaates Sachsen, das Landesamt für Schule und Bildung und vom SMK beauftragte sonstige Einrichtungen.

**§ 6  
Antrags-/Anmeldeverfahren**

(1) Angebote zur wissenschaftlichen Ausbildung von Seiteneinsteigern werden durch Ausschreibung des SMK im Schulportal veröffentlicht. Es werden ausschließlich Studienfächer ausgeschrieben, für die ein schulischer Bedarf besteht. Der Antrag auf Zulassung zur wissenschaftlichen Ausbildung ist auf dem Dienstweg an die zuständige personalverwaltende Dienststelle (Landesamt für Schule und Bildung, Standort, z. H. der Koordinatoren Seiteneinsteiger) zu senden.

(2) Die Maßnahmen der schulpraktischen Ausbildung werden nicht gesondert veröffentlicht. Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die QualiVO Lehrer in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 7  
Kosten**

Die Ausbildungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Außerdem werden den Teilnehmenden Reisekosten in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet.

**§ 8  
Inkrafttreten/Schlussbestimmungen**

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.08.2019 in Kraft und wird durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus bekanntgegeben.  
(2) Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Nach der Kündigung gelten ihre Regelungen weiter, bis sie im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben, durch eine andere Vereinbarung ersetzt oder durch die Einigungsstelle geändert oder aufgehoben wird. Das Recht der Dienststelle, die Dienstvereinbarung gem. § 84 Abs. 5 SächsPersVG jederzeit zu kündigen, bleibt davon unberührt.

Dresden, den 10. Juli 2019

**Für das  
Sächsische Staatsministerium für Kultus  
Herbert Wolff  
Staatssekretär**

**Für den  
Lehrerhauptpersonalrat im Sächsischen Staatsministerium für Kultus  
Katrin Mulcahy  
Vorsitzende**